

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für die Grundschule**

**Knauf, Tassilo**

**Potsdam, 1996**

Krzyweck, Hans-Jürgen, Rechtliche Eckpunkte der Lehrerausbildung im  
Land Brandenburg

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-4741**

## **Rechtliche Eckpunkte der Lehrerausbildung im Land Brandenburg**

Die Schulstruktur Brandenburgs und die Lehrerausbildung haben zum Beginn des Schuljahres 1991 durch das Erste Schulreformgesetz (1.SRG) vom 28. Mai 1991 (GVBl, Bbg. I S. 116) ihre neuen Grundlagen erhalten. Diese Regelung aus einem "Guß" ermöglichte im besonderen Maße eine Orientierung der Lehrerausbildung an der Schulstruktur des Landes - auch in der sprachlichen Beschreibung.

Die wesentlichen Eckpunkte werden nachfolgend vorgestellt.

Die Schulstruktur Brandenburgs ist schulstufenbezogen: Sie umfaßt die Primarstufe, die Sekundarstufe I (Gesamtschule, Gymnasium, Realschule) und die Sekundarstufe II. Entsprechend sieht § 67 des 1. SRG die Lehrämter für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I, für die Sekundarstufe II sowie für die Sonderpädagogik vor. Nur scheinbar nebenbei erwähnt das Gesetz die Möglichkeit, Lehrämter auch stufenübergreifend vorzusehen. Offensichtlich ist gerade diese Aussage die wichtigste. Eine möglichst eng an den Stufen/Formen/Bildungsgängen der Schulen des Landes orientierte Lehrerausbildung mag unter fachlichen Aspekten wünschenswert sein. Die Lehrerausbildung muß jedoch auch eine breite Einsatzmöglichkeit des Lehrers sicherstellen, damit er professionell dort eingesetzt werden kann, wo sich jeweils die Schüler befinden.

Dies ist generell ein Problem, erst recht in der Situation der neuen Bundesländer, wo seit der Wende nie dagewesene Einbrüche in eine kontinuierliche Geburtenentwicklung zu verzeichnen sind.

### **Das Potsdamer Modell der Lehrerbildung**

Die neue Lehrerbildung<sup>1</sup> - so wie sie nach einer Übergangszeit Gestalt annehmen sollte - wird in Brandenburg plakativ umschrieben mit dem "Potsdamer Modell". Dieses Modell ist in der Verantwortung des damaligen Gründungssenats der Potsdamer Universität von der Strukturkommission für Lehrerbildung erarbeitet und in Form einer Denkschrift im September 1992 einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt worden. Es hat Eingang gefunden in die Lehramtsprüfungsordnung und die Strukturbildung der Universität Potsdam im lehrerbildenden Bereich bestimmt. Was verbirgt sich nun Besonderes hinter diesem Modell?

---

<sup>1</sup> Siehe auch den Aufsatz von Gaude „Lehrerausbildung neu denken?“, SchulVerwaltungs MO Nr. 11/94, S. 291 ff.

Zunächst wahrscheinlich Selbstverständliches, wenn auch häufig Nichteingelöstes: Ziel für alle Lehrämter ist nicht die Ausbildung eines Fachwissenschaftlers, vielmehr die Heranbildung eines Experten für Erziehung und Unterricht. Ein mehr oder weniger konzeptionsloses Nebeneinander von Studium und Vorbereitungsdienst soll in jedem Fall vermieden werden. Ohne Zweifel haben Pate gestanden die Vorschläge des Deutschen Bildungsrates im "Strukturplan des Bildungswesen" aus dem Jahre 1970 mit seiner Forderung, für alle Lehrer ein verbindliches fach- und erziehungswissenschaftliches Studium einzuführen, so daß die Lehrerbildung durch vier Elemente bestimmt ist: erziehungswissenschaftliche, fachdidaktische, fachwissenschaftliche und schulpraktische Studien.

Im einzelnen:

- Dieses Wissenschaftsmodell will mit einem hohen Anspruch eine professionelle Vorbereitung auf den Lehrerberuf ermöglichen und damit eine praxisferne und nicht funktionsgemäße Lehrerausbildung vermeiden.
- Hierdurch soll eine Ausbildung gewährleistet werden, die den Lehrer befähigt, fachliches Wissen und fachliche Wissenschaft in einer entwicklungs- und schülerangemessenen Form zu vermitteln und damit nicht, wie es einer der geistigen Väter des Potsdamer Modells formuliert hat<sup>2</sup>, *"auf dem Weg vom Fach zum Kopf des Schülers das wissenschaftliche Wesen des Faches untergeht und bei den Schülern etwas ankommt, was wenig gemein hat mit der Wissenschaft"*. Deshalb muß der Lehrer beides beherrschen, die Struktur seiner Fachwissenschaft (einschließlich der Mittlerfunktion der Didaktik) und die Psychologie des Schülers.
- Wesentliche Komponenten des "Potsdamer Modells" sind der für alle Lehramtsstudien gleich hohe Anteil an Erziehungswissenschaften (30 SWS), in denen Pädagogik, Psychologie und Sozialwissenschaften integrativ miteinander verbunden sind, die studienbegleitenden Praktika sowie Strukturfestlegungen in der Universität. Damit wird eine grundlagenorientierte Forschung im Bereich der Lehrerbildung ("Vermittlungswissenschaft") sichergestellt.

Eine so gestaltete Ausbildung soll den künftigen Lehrer in die Lage versetzen, die Fülle seiner Aufgaben professionell wahrzunehmen:

- zu unterrichten im Sinne der Vermittlung von Einsichten, Kenntnissen und Fertigkeiten mit der Verantwortung für Erfassen, Üben und Anwenden,
- zu erziehen im Sinne von Fordern und Fördern,
- zu beraten im Sinne einer punktuellen Erziehungs- und Schullaufbahnberatung,

<sup>2</sup> Prof. Dr. W. Edelstein in der Potsdamer Universitätszeitung Nr. 2/93, S. 7 ff.

- sich fortzubilden mit der Bereitschaft, in den Berufs- und Bezugswissenschaften auf dem laufenden zu bleiben und an der Weiterentwicklung der eigenen Schule mitzuwirken.

## Die Hochschulausbildung (Erste Phase)

Die Lehrerausbildung in Brandenburg ist für die Erste Phase geregelt durch die Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 14. Juni 1994 (GVBl. Bbg II, S. 536) in Verbindung mit den einschlägigen Studienordnungen der Universität. Danach gilt:

### Lehramt für die Primarstufe

Vorgesehen ist eine Studienzeit von sechs Semestern und ein Studienumfang von 130 bis 140 SWS. Hinzu tritt die Prüfungszeit (Klausuren, mündliche Prüfung). Die schriftliche Hausarbeit ist in der Regel vor Abschluß des ordnungsgemäßen Studiums anzufertigen.

Das Studium setzt sich zusammen:

- aus dem Studium eines Unterrichtsfaches im Umfang von 50 SWS (davon 10% Fachdidaktik, dies gilt generell für alle Fächer und Studiengänge),
- aus dem Studium eines primarstufenspezifischen Bereiches im Umfang von 60 SWS, das sich zu zwei Dritteln auf das Studium zweier weiterer Unterrichtsfächer und zu einem Drittel auf das Studium des Anfangsunterrichts und der Grundschuldidaktik verteilt,
- aus dem Studium der Erziehungswissenschaft im Umfang von 30 SWS und schulpraktischer Studien.

Das „große Fach“ hat denselben Studienumfang wie das kleinere Fach im Lehramt für die Sekundarstufe I. Beide Studien sind damit in der Regel identisch. Das große Fach der Primarstufe ermöglicht somit den Einsatz des Lehrers in diesem Fach auch in der Sekundarstufe I.

### Lehramt für die Sekundarstufe I

Studienziel und Studienumfang entsprechen dem Lehramt für die Primarstufe. Das Fachstudium (einschließlich Didaktik) umfaßt einen Studienumfang von 60 SWS im Fach I und von 50 SWS im Fach II.

## Stufenübergreifendes Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe

Die Studienzeit beträgt sieben Semester, der Studienumfang 150 bis 160 SWS. Im Unterschied zur Sekundarstufe I tritt das Studium des Anfangsunterrichts und der Grundschuldidaktik in einem Umfang von 20 SWS hinzu.

### Lehramt für die Sekundarstufe II

Die Studienzeit beträgt acht Semester und der Studienumfang 160 bis 170 SWS. Abweichend von der Sekundarstufe I sind für das Fach I 80 SWS und für das Fach II 60 SWS vorgesehen. Letztgenanntes Fach ist wiederum identisch mit dem (großen) Fach der Sekundarstufe I. Das Studium einer beruflichen Fachrichtung ist stets dem Fach I zuzuordnen. Die schriftliche Hausarbeit ist bei diesem Studiengang im Fach I anzufertigen.

### Stufenübergreifendes Lehramt für die Sekundarstufe II/Sekundarstufe I

Studienzeit und Umfang des Studiums betragen wie bei der Sekundarstufe II acht Semester bzw. 160 bis 170 SWS. Im Unterschied zum Studiengang für die Sekundarstufe II sind die Studien- und Prüfungsfächer auf den allgemeinbildenden Bereich der beiden Schulstufen bezogen.

### Lehramt für Sonderpädagogik

Die Lehramtsprüfungsordnung sieht den Erwerb dieses Lehramtes nur durch ein Aufbaustudium (Ergänzungsstudium) vor. Dieses erfordert auf der Grundlage vorhandener Lehrbefähigungen das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen. Die erforderliche Prüfungsordnung steht noch aus.

### Erste Staatsprüfung

Die Erste Staatsprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit, je einer Prüfung in den Unterrichtsfächern sowie einer Prüfung in Erziehungswissenschaft. Die Hausarbeit ist in vier Monaten anzufertigen, in den Fächern und in Erziehungswissenschaft sind schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zu schreiben und mündliche Prüfungen abzulegen.

Ein Prüfungsausschuß wird jeweils nur für die mündliche Prüfung gebildet. Er setzt sich in der Regel aus zwei Prüfern aus der Hochschule und einem Prüfer aus dem Bereich der Schule oder Schulaufsicht (Vorsitzender) zusammen. Alle übrigen Prüfungsleistungen werden von mindestens zwei Prüfern (Gutachtern) bewertet. In den Fächern Kunst, Musik und Sport sind zusätzlich fachpraktische Prüfungen abzulegen, die in der Regel während des Hauptstudiums zu erbringen sind.

Zu erwähnen bleibt noch, daß sowohl beim Studium für die Primarstufe als auch für die Sekundarstufe I die Hausarbeit in Erziehungswissenschaft geschrieben werden kann.

## Erweiterungsprüfungen

Auf der Grundlage der Lehramtsprüfungsordnung können nach bestandener Erster Staatsprüfung oder bei Vorliegen einer Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik Erweiterungsprüfungen in einem Fach der Lehramtsprüfungsordnung abgelegt werden.<sup>3</sup> Mit bestandener Erweiterungsprüfung (Staatsprüfung vor dem Landesprüfungsamt) wird eine zusätzliche Lehrbefähigung erworben. Eine unmittelbare Veränderung des Status des Lehrers tritt hierdurch nicht ein.

Studium sowie Zulassung und Durchführung der Erweiterungsprüfung richten sich grundsätzlich nach den Bedingungen der Ersten Staatsprüfung. Im Hinblick auf die in der Regel vorliegende Berufserfahrung des Kandidaten werden die quantitativen Anforderungen an das Studium grundsätzlich reduziert (Reduzierung um ca. 10 SWS).

Die Zuordnung zu einem Lehramt nach neuem Recht wird bestimmt durch die jeweilige Vorbildung und erfordert gegebenenfalls noch rechtliche Klarstellungen im Rahmen einer Ergänzungsprüfungsordnung. Erweiterungsprüfungen haben aber auch dazu führen können, noch vorhandene Defizite im Bereich der in der DDR erworbenen Lehrbefähigungen (Hortlerzieher, Freundschaftspionierleiter, Diplomlehrer für ein Fach) in der Weise auszugleichen, daß ein Status erreicht wird, der mindestens einem Lehrer für untere Klassen bzw. einem Diplomlehrer für zwei Fächer vergleichbar ist.

## Ergänzungsprüfung

Neben der Verbesserung der fachlichen Qualifikation ist es für den Großteil der Lehrer von herausragender Bedeutung, auf welche Weise und auf welchem Wege die Befähigung für ein Lehramt nach neuem Recht erworben werden kann. § 71 Abs. 3 des 1. SRG sieht diese Möglichkeit vor. Der Wechsel bzw. Aufstieg in ein anderes Lehramt ist ein auch in den alten Bundesländern bekanntes Verfahren (z.B. Aufstieg in die Studienratslaufbahn), ist jedoch in den neuen Bundesländern von besonderem Interesse, solange noch keine anderen Wege aufgezeigt sind, zum Beispiel durch Bewährung im Dienst.

Der notwendige Erlaß einer Ergänzungsprüfungsordnung sowie auch die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes stehen in Brandenburg noch aus. Es wird sich zeigen, ob die traditionellen Wege einer Ergänzungsprüfung (Erwerb einer vollen Lehrbefähigung in einem weiteren Fach bzw. - bei einem Diplomlehrer mit 2 Fächern - vertiefende Studien in einem Fach in einem Umfang von 20 SWS mit anschließender Staatsprüfung) ausreichen oder ob noch weitere Studien hinzutreten.

<sup>3</sup> Zum Sonderprogramm Weiterbildung siehe auch Muszynski in Schulverwaltung MO Nr. 12/94, S. 334 ff.

Unabhängig hiervon müssen die für eine Verbeamtung notwendigen Bedingungen nach der Bewährungsanforderungsverordnung erfüllt sein.

### Vorbereitungsdienst (Zweite Phase)

Mit der Ersten Staatsprüfung erwirbt der Lehramtskandidat die Voraussetzung für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst, den er als Beamter auf Widerruf in einem Studienseminar und an einer Ausbildungsschule ableistet. Ein Beamtenverhältnis auf Widerruf kommt nicht in Betracht, wenn es sich um Ausländer außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft handelt.

Der stärkere Wissenschaftsbezug in der Ersten Phase der Ausbildung wird im Vorbereitungsdienst ergänzt durch die Betonung des Erlernens von unterrichtspraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Im Hauptseminar werden vornehmlich Gegenstände der Erziehungswissenschaft, insbesondere der allgemeinen Didaktik, sowie Recht und Verwaltung der Schule behandelt.

Im Fachseminar stehen fachdidaktische Gesichtspunkte der Unterrichtspraxis im Mittelpunkt.

Die fächerbezogene Ausbildung erfolgt generell in zwei Fachseminaren. Für die Primarstufenausbildung bedeutet dies, daß die in der Ersten Phase erworbene Qualifikation in den beiden kleineren Unterrichtsfächern (je 20 SWS) auch in der Zuordnung zu einem Fachseminar eine angemessene Berücksichtigung finden muß.

Die schulpraktische Ausbildung umfaßt wöchentlich 12 Stunden (Hospitationen und Ausbildungsunterricht). Sie zählt zum Aufgabenbereich der Schule. In dieser Zeit werden die Lehramtskandidaten von Ausbildungslehrern betreut. Der Leiter des Studienseminars erstellt am Ende der schulpraktischen Ausbildung unter Berücksichtigung der Beurteilung des Ausbildungslehrers und der Fachseminarleiter eine Gesamtbeurteilung. Der Schulleiter ist hierbei nicht eingebunden. Die Note findet mit einer zweifachen Gewichtung Eingang in das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung.

Die Zweite Staatsprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit, einer Unterrichtsprobe im ersten und einem zweiten Fach sowie der mündlichen Prüfung. Die Prüfung findet vor einem Prüfungsausschuß statt, der sich zusammensetzt aus:

- einem Vorsitzenden (in der Regel ein Schulaufsichtsbeamter bzw. ein Schulleiter einer fremden Schule),
- den beiden Fachseminarleitern,
- dem Hauptseminarleiter,
- dem Schulleiter der Ausbildungsschule sowie
- ein vom Prüfling gewähltes Mitglied der Lehrerschaft der Ausbildungsschule.

Mit dem Bestehen des Zweiten Staatsexamens erwirbt der Kandidat die Befähigung für ein Lehramt für

- \* die Primarstufe,
- \* die Sekundarstufe I,
- \* das stufenübergreifende Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe
- \* die Sekundarstufe II und
- \* das stufenübergreifende Lehramt für die Sekundarstufe II/Sekundarstufe I.

Das über die Zweite Staatsprüfung ausgestellte Zeugnis enthält die Noten der Fächer und die Gesamtnote. Außerdem werden die Fächer und das Thema der schriftlichen Hausarbeit angegeben.

### Anerkennung von in anderen Bundesländern erworbenen Lehramts- und Hochschulabschlüssen

1. Eine Lehrerausbildung aus einem "Guß", wenn wenigstens in Ansätzen Realität, müßte im Grunde die Aufnahme anders ausgebildeter Lehramtsanwärter/Lehrer in den Vorbereitungsdienst/in die Schulen eines Landes nur unter engen Voraussetzungen ermöglichen.  
Dennoch gibt es Rahmenbedingungen, die diesen konsequenten Föderalismus ganz erheblich und notwendigerweise aufweichen:
  - Es wird nicht nur für das eigene Land ausgebildet, die Mobilität der Bürger zwingt zu anderen Zielsetzungen.
  - Bundesrechtliche Vorschriften (hier insbesondere § 122 des Beamtenrechtsrahmengesetzes - BRRG -) weisen den Bundesländern den Weg zu einem im Grundsatz generösen Verhalten mit "anders" Ausgebildeten.
  - Die Kultusministerkonferenz hat mit ihrem Beschluß am 5. Oktober 1990 - unabhängig davon, ob schon alle neuen Bundesländer beigetreten sind, - neue Maßstäbe gesetzt, die "kleinliches" Verhalten (politisch) verbieten. Welche Bedeutung heute noch die sehr weit gehende Regelung in § 18 des Hamburger Abkommens hat, wird hier offengelassen.
  - In der Regel werden die einzelnen Bundesländer über Rechtsvorschriften verfügen, die unter Beachtung der vorgenannten Rahmenbedingungen die Anerkennungspraxis bestimmen.
  
2. Im Sinne dieser allgemeinen Vorgaben können nach § 27 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP) vom 17. Mai 1994 (GVBl. Bbg. II, S. 342) außerhalb des Landes Brandenburg abgelegte Lehramtsprüfungen (im Sinne einer Ersten bzw. Zweiten Staatsprüfung) anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen des angestrebten Lehramtes entsprechen. Sie können mit Einschränkungen ausgesprochen und mit der Auflage verbunden werden, weitere Studienleistungen, Ausbildungsleistungen und Prüfungsleistungen zu erbringen. Das gilt



auch für die Anerkennung von Hochschulprüfungen (Diplom, Magister) als Teilprüfung einer Ersten Staatsprüfung.

Probleme bei der Anerkennung kann es danach insbesondere geben,

- wenn der Bewerber Befähigungen in Fächern nachweist, die nicht den Unterrichts-/Ausbildungsfächern des Landes Brandenburg entsprechen,
- wenn bei der Ausbildung zum Grundschullehrer das in Brandenburg auch für den Primarstufenlehrer geforderte Ausbildungsniveau im Schwerpunktfach (bis Klassenstufe 10) nicht nachgewiesen werden kann,
- wenn der Anteil der erziehungswissenschaftlichen Studien in der ersten Phase (z.B. bei der Ausbildung zum Studienrat) bei weitem nicht das in Brandenburg geforderte Niveau (30 SWS) erfüllt.

## **Fazit**

Die Handhabung des in diesem Bereich notwendigen Verwaltungsermessens sollte möglichst transparent gemacht werden. Offene Information baut Vorurteile ab. Die bisher übliche Faustformel, daß bei Bedarf die Anerkennungspraxis großzügig ist, im übrigen die Chancen auf eine positive Entscheidung eher gering sind, kann nicht befriedigen.

Stets muß die Gefahr gesehen werden, daß die einzelnen Länder durch eine enge und egoistische Handhabung ihrer Möglichkeiten einen Mechanismus in Gang setzen, der gleiche Reaktionen provoziert.